

Informationsblatt zur Trennungsrechnung: Forschung und Weiterbildung



- Zum 01.01.2007 ist der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in Kraft getreten. Dies bedeutet für die Hochschule Landshut, dass nach einem Übergangszeitraum nunmehr die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die damit einhergehenden Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden müssen, um den rechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Ein Nachweis über kostendeckendes Wirtschaften wird verlangt, um so die geltenden EU-rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und um die Gewährung unrechtmäßiger Beihilfen zu vermeiden. Aus diesen Gründen wurde an der Hochschule Landshut in 2016 die Trennungsrechnung eingeführt. Demnach ergibt sich der Nettopreis wirtschaftlicher Tätigkeiten aus der Summe der Kosten der Leistungserbringung. Demzufolge ist bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit die in Drittmittelprojekten, berufsbegleitenden Studiengängen, Zertifikatskursen etc. gebotene Leistung zu einem Preis anzubieten, der sämtliche Kosten (direkte und indirekte Kosten) enthält. Mit diesem Flyer möchten wir Ihnen die wesentlichen Informationen zur Trennungsrechnung und der damit einhergehenden Vollkostenrechnung zur Verfügung stellen.

Gesetzliche Grundlage zur Anwendung der Trennungsrechnung:

- **Artikel 107 Abs. 1 AEUV**
- „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die **Begünstigung bestimmter Unternehmen** oder Produktionszweige **den Wettbewerb verfälschen** oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt **unvereinbar**, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Wirtschaftliche Tätigkeit

- Die Verpflichtung sowie das Erfordernis zur Anwendung und Durchführung einer Trennungsrechnung liegen vor, sofern die Hochschule im Zuge einer wirtschaftlichen Tätigkeit aktiv wird. Beispiele sind:
 - Drittmittelprojekte in der Gestalt von Auftragsforschung
 - Forschungsleistungen (z.B. Anwendung gesicherter Erkenntnisse)
 - Vermietung von Forschungsinfrastruktur
 - Berufsbegleitende Studiengänge, Zertifikatskurse etc.

Folgende Kosten sind in der Kalkulation zu berücksichtigen:

1. Direkte Kosten

- direkte Personalkosten
- direkte Sach- und Anschaffungskosten

Informationsblatt zur Trennungsrechnung: Forschung und Weiterbildung



2. Gemeinkosten

- a) Gerätenutzung auf Basis der Maschinenstundensätze
- b) Kalkulatorische Raum-/ Labormieten
- c) Kosten der Verwaltungs- und Technikabteilungen (Personal- und Sachkosten, Abschreibungen, kalkulatorische Mieten etc. der mit Forschungsprojekten, berufsbegleitenden Studiengängen, Zertifikatskursen etc. befassten Organisationseinheiten)
- d) Bewirtschaftungskosten (Reparaturen, Wartungsaufträge, Energie, Wasser, Heizung, Entsorgungskosten, Reinigung usw.)
- Anfallende Kosten der Punkte a) und b) werden direkt verursachungsgerecht zugordnet, die Kosten der Punkte c) und d) werden nach geeigneten Umlageschlüsseln verteilt.

3. aus Wettbewerbsgründen erforderlicher Gewinnzuschlag

4. Umsatzsteuer

- Die Kalkulation der Drittmittelprojekte, berufsbegleitenden Studiengänge, Zertifikatskurse etc. ändert sich somit dahingehend, dass nicht nur direkte Kosten abgerechnet werden, sondern nunmehr auch die indirekten Kosten und ein Gewinnzuschlag in die Kalkulation einfließen müssen und somit zu Vollkosten kalkuliert wird.